Zeitschrift: Itinera: Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte =

supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista

storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 16 (1994)

Artikel: Die bischöflichen Kommissare in der Schweizer Quart

Autor: Brülisauer, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1078111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die bischöflichen Kommissare in der Schweizer Quart

Josef Brülisauer

Es gibt verschiedene Einzeluntersuchungen über die bischöflichen Kommissare im ehemaligen Bistum Konstanz. Meist handelt es sich dabei um prosopographische Darstellungen der Amtsinhaber in einem bestimmten Gebiet. Die einzige Arbeit jedoch, welche die Institution als solche betrachtet, ist die Dissertation von Alois Henggeler von 1906, mit dem Titel: Die Wiedereinführung des Kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern von 1605–1798¹.

Im folgenden werde ich zuerst einen kurzen geschichtlichen Abriss über die Entwicklung geben, dann die verschiedenen Aufgabenbereiche der Kommissare aufzeigen und drittens in fünf Thesen versuchen, das Schweizer Kommissariat in einen grösseren Zusammenhang zu stellen.

1. Zur Geschichte des Kommissariats

Bereits vor der Reformation bestanden bischöfliche Kommissiariate in Luzern und in den Urkantonen, aber auch in Zürich, Bern, Freiburg im Breisgau und Villingen. Bekannt sind Namen von Amtsinhabern und einzelne Prozessfälle. Aus den Aktivitäten lassen sich gewisse Funktionen und Kompetenzen erkennen. Danach handelt es sich um wirkliche Commissarii, d.h. Beauftragte, welche anstelle der bischöflichen Kurie vor allem in Eheprozessen Aufgaben wahrnahmen. Sie besorgten die Vernehmung der Parteien und Zeugen und die Abfassung der entsprechenden Unterlagen. Sie besassen bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte auch eine gewisse beschränkte Entscheidungsbefugnis, die bereits in der Instruktion vorgegeben war. Sie handelten also nicht aufgrund einer von Fall zu Fall delegierten Vollmacht, sondern in einer Dauerfunktion. Ausgewählt wurden immer Notare, da sie bereits über die erforderlichen juristischen Kenntnisse verfügten, welche für diese Aufgaben notwendig waren.

In der Reformation gingen verschiedene dieser Kommissariate unter. Auf ein interessantes Detail sei beiläufig hingewiesen: Heinrich Utinger, der letzte bischöfliche Kommissar in Zürich, wurde Begründer und erster Präsident des reformierten Ehegerichts².

Alois Henggeler, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605–1800, Diss. iur. Bonn, Stans 1906;
 Auflage unter dem Titel: Die Wiedereinführung des Kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation. Das Kommissariat Luzern von 1605–1798, Luzern 1909.

² Helvetia Sacra I/2: Das Bistum Konstanz, das Erzbistum Mainz, das Bistum St. Gallen, Basel/Frankfurt am Main 1993, S. 683.

Nach der Reformation bestanden die früheren Kommissariate in den katholisch gebliebenen Gebieten fort. Im Anschluss an das Konzil von Trient und im Zuge der Bemühungen um die katholische Reform, bekamen sie jedoch eine ganz andere Dimension. Die ersten Veränderungen begannen in Luzern. Hier tauchte bereits 1565 der Wunsch nach einem eigenen Bistum auf³. 1585–86 wurde das Projekt neu aufgegriffen. Es fanden Verhandlungen mit dem Domkapitel Konstanz und mit Nuntius Johann Baptist Santonio statt. Das Fernziel war eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit für die katholische Innerschweiz. Ab 1591 wurden die Verhandlungen mit Bischof Andreas von Österreich weitergeführt. Am 7. März 1592 war Einigkeit erreicht. Das Ergebnis wurde der Tagsatzung der katholischen Orte vorgelegt. Aber diese legten sich quer. Luzern wollte auch allein weitermachen, wurde aber durch dringende Geschäfte vorerst hingehalten. Neue Verhandlungen fanden erst wieder 1597 statt. Bischof Johann Georg von Hallwil wollte jedoch überhaupt keinen Kommissar. Nach einem Protest des Luzerner Rates beim Nuntius wurde 1602 eine Instruktion für Dekan und Stadtpfarrer Melchior Suter ausgestellt. Diese lehnte aber Luzern als zu wenig umfassend ab. Kurz darauf starb der Bischof. Der neue Amtsinhaber, Jakob Fugger, ernannte sogleich Johannes Müller, Chorherr zu Beromünster, zum Kommissar. Wieder erhob Luzern Einspruch, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen seien. Eine bischöfliche Gesandtschaft bereinigte das Abkommen bzw. die Instruktion, welche gleichzeitig als Vertrag diente.

Gemäss dieser Instruktion besass der Kommissar die Straf- und Disziplinargewalt über die Geistlichen, gewisse ehegerichtliche Befugnisse über die Laien, ausserdem administrative Vollmachten über die Geistlichen und die Kirchengüter, ferner (vor allem in Luzern) die Funktion eines Bindeglieds zwischen Bischof, Nuntius, Geistlichen und Regierung.

Betrachten wir im folgenden die einzelnen Kommissariate⁴. Der Luzerner Kommissar nach 1605 war zuständig für das Gebiet des Standes Luzern und die Freien Ämter. Er übernahm aber auch Aufgaben in den Gebieten von Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Solothurn (soweit dieses im Bistum Konstanz lag). Die Wahl erfolgte gemäss Instruktion auf Grund eines Dreiervorschlags des Rates. Bis 1686–88 war es faktisch immer nur ein Einervorschlag, der genehmigt wurde.

Spätestens seit 1634 bestand auch ein Kommissariat nach Luzerner Instruktion für die Urkantone, welche schon vor dem Tridentinum einen eigenen Kommissar besassen. Den Antrag auf die Schaffung des Amtes hatte der

³ Henggeler, Wiedereinführung S. 18; Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 4, Lucern 1858, S. 463–466; Staatsarchiv Luzern, Ratsprotokoll 39, fol. 386b.

⁴ Für das Folgende: Helvetia Sacra I/2: Das Bistum Konstanz (wie Anm. 2), S. 673ff. und die Einleitungen zu einzelnen Kommissariaten.

Dekan Leonhard Fründ gegeben. Es war wohl eine Reaktion auf die Errichtung in Luzern. Der Inhaber war immer ein Urner. Dies führte zu Auseinandersetzungen; denn Schwyz und Unterwalden hatten offenbar an eine Alternation gedacht.

Um 1670 erschien ein Kommissar in Rapperswil. Er war zuständig für die Stadt Rapperswil, ihr Gebiet und für die Grafschaft Uznach und besass nur die Ehegerichtsbarkeit.

1678 wurde für Glarus ein Kommissar ernannt. Die Einsetzung war möglicherweise die Folge der Visitation von 1676. Er war zuständig für die Pfarreien im Stand Glarus (ohne Bilten, Niederurnen und Obstalden, die nicht zu Konstanz gehörten) und besass nur die Ehegerichtsbarkeit. Ein Versuch, die Kompetenzen auszuweiten, wurde 1714 abgelehnt.

Bereits 1614 versuchte die Zuger Regierung einen eigenen Kommissar zu erhalten, 1666/67 auch wieder das Priesterkapitel. Schiesslich wurde 1678 Kommissar Schmid ernannt. Nach seinem Tod 1696 wünschte man keinen Kommissar mehr und stellte sich wieder unter Luzern. Erst der Apostolische Generalvikar Franz Bernhard Göldlin setzte 1815 in Zug wieder einen Kommissar ein.

1688 wurde das bisherige Urschweizer Kommissariat in die beiden selbständigen Ämter Uri und Schwyz getrennt. Schwyz bemühte sich seit längerer Zeit um einen eigenen Kommissar, da immer ein Urner dieses Amt versah. 1688 kam ein Handel zustande. Der Bischof von Konstanz brauchte die Schwyzer Standesstimme, um von der Tagsatzung die Ausscheidung seiner Rechte in Klingnau und Zurzach zu erhalten. Im Gegenzug gewährte er den Schwyzern das langersehnte Kommissariat. Der Schwyzer Kommissar war zuständig für das Land Schwyz und die Republik Gersau. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielt er einen Subkommissar in der March. Der Schwyzer Kommissar besass die üblichen Kompetenzen, der Subkommissar nur Ehebefugnisse.

Bereits 1689 ersuchte auch Nidwalden um einen Kommissar. Der Bischof wollte aber nur eine gemeinsame Stelle für Obwalden und Nidwalden einrichten. Eine Verständigung gelang nicht. 1723 wurde das Thema anlässlich der bischöflichen Visitation erneut aufgegriffen und das Begehren erfüllt. Der Zuständigkeitsbereich dieses Kommissariats umfasste nur Nidwalden. Obwalden stellte 1768 ein ausdrückliches Gesuch, weiterhin zum Luzerner Kommissar zu gehören. Die Befugnisse waren die gleichen wie in Uri und Schwyz.

1761 entstand das Kommissariat Baden-Freiamt. Die erste Ernennung war aber ohne Wirkung. 1772 wurde gegen den Protest des Kommissars von Luzern auch das Untere Freiamt angegliedert. Das Zuständigkeitsgebiet umfasste nun die Grafschaft Baden und das Untere Freiamt. Der Kommissar besass aber nur die Ehegerichtsbarkeit.

Kurz vor dem französischen Einmarsch erhielt auch Solothurn einen eigenen Kommissar. Vorher war das Gebiet Luzern unterstellt. Erste Verhandlungen erfolgten schon 1693, dann wieder 1777/78 und schliesslich 1787. Die definitive Ernennung erfolgte erst 1797. Als Begründung für ein eigenes Kommissariat wurde die weite Entfernung von Luzern angeführt. Das Amtsgebiet umfasste nur den Solothurner Teil der Diözese Konstanz (neun Pfarreien und das Stift Schönenwerd). Die Kompetenzen waren die gleichen wie in Nidwalden, allerdings mit einem interessanten Zusatz: der Kommissar konnte mit seinen Kollegen aus den Bistümern Basel und Lausanne gemeinsame Regelungen für Gottesdienste, Riten und Fastengebote erlassen.

1804 ernannte auch der Kanton Thurgau einen eigenen Kommissar. Er besass jedoch nie eine bischöfliche Vollmacht. Nur dank seiner Loyalität und seines geschickten Verhaltens erhielt er auch die Anerkennung der bischöflichen Kurie.

Schliesslich wurde 1806 auch für Appenzell ein Kommissar ernannt. Ebenfalls kommissarische Vollmachten besass seit 1614 der Offizial des Fürstabtes von St. Gallen für die inkorporierten Pfarreien und einen ähnlichen Status hatte mindestens im 17. Jahrhundert der Propst von Beromünster.

2. Die Aufgabenbereiche

Nicht alle Kommissariate erhielten den vollen Umfang der Vollmachten. Vor allem bei späteren Neuschöpfungen wurde der Aufgabenkreis oft eingeschränkt. Nur die Ehegerichtsbarkeit besassen die Kommissare von Rapperswil (1670), Glarus (1678) und Baden-Freiamt (1761). Dies war praktisch die Weiterführung der vortridentinischen Ordnung. Sie wurde vor allem in den Landvogteien eingeführt. Eine Ausnahme bildet Glarus, wo offensichtlich wegen der konfessionellen Spaltung keine starke weltliche Regierung hinter der Forderung nach einem eigenen Kommissar stand.

Die volle Jurisdiktion dagegen erhielten die Kommissare von Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Solothurn und Zug. (Zug verzichtete allerdings bald wieder auf einen Kommissar.)

Im folgenden sollen die Vollmachten der Kommissare im Einzelnen kurz beschrieben werden und zwar nach den einzelnen Gruppen (Klerus, Laien, Regierungen).

Der Kommissar beaufsichtigte den Klerus. Dabei besass er straf- und zivilrechtliche Kompetenzen, aber auch administrative Befugnisse betreffend die
Pfründenbesetzung, das Kirchen- und Privatvermögen der Geistlichen. Konkret hatte er zu wachen über das kanonische Leben der Kleriker, ob sie
residierten, Katechese erteilten und Krankenbesuche machten. Er kontrollierte die Befolgung der bischöflichen Erlasse und der Visitationsrezesse und

die reguläre Aufbewahrung der Paramente, der geweihten Gefässe und vor allem des Altarsakraments. Ferner überprüfte er die Einhaltung der liturgischen Ordnung, die Verwaltung der kirchlichen Güter und die richtige Führung der Pfarrbücher.

Dazu führte er jährlich eine Visitation aller Pfarreien und Geistlichen durch. Er amtete als Beistand für kranke und sterbende Geistliche und führte die Aufsicht über den Nachlass des Geistlichen. Der Kommissar konnte Versammlungen der Geistlichen einberufen und leiten. Er war auch verpflichtet, selber Residenz zu halten und jährlich dem Bischof Bericht zu erstatten.

Der Kommissar hatte den Vortritt vor allen Geistlichen und besass die Vollmacht, in gewissen reservierten Fällen Absolution zu erteilen.

Gegenüber den Laien besass der Kommissar vor allem ehegerichtliche Befugnisse. Er amtierte als Einzelrichter auf der untersten Stufe der Ehegerichtsbarkeit. Bei den Gerichtsverhandlungen führte ein Sekretär ein lateinisch geschriebenes Protokoll. Behandelt wurden Klagen über Verlöbnisse, Scheidungen und Nichtbestehen von Ehen.

Verlöbnissachen: Nach dem Konzil von Trient ist ein vor Zeugen geschlossenes Verlöbnis bindend; jedes spätere ungültig. Im Spätmittelalter hatte selbst ein Versprechen ohne Zeugen die gleiche Rechtskraft, sofern es in gewissen Formen gegeben wurde. Ein Teil klagte daher auf Erfüllung des Eheversprechens. Der Kommissar konnte zwar die Ehe nicht erzwingen. Er verlangte aber von jener Person, welche den Vollzug verhinderte, eine Entschädigung. Diese bestand gewöhnlich in der Rückgabe aller Geschenke (Geschenke waren immer ein untrüglicher Beweis für ein vorhandenes Eheversprechen) und in einer Geldbusse, die je nach Vermögen und Umständen ausfiel.

Kompliziert wurde die Angelegenheit, wenn bereits vorehelicher Verkehr stattgefunden hatte. Die Strafe bestand dann in der Bezahlung einer Abfindung an die Frau (für den «Blumen») eventuell von Alimenten und einer zusätzlichen Busse. Die weltliche Obrigkeit behielt sich in einem solchen Fall ebenfalls eine Strafe vor. Sie bestand in Ehrenstrafen wie z.B. einer Hochzeit ohne Kranz, allenfalls auch in Geldbussen.

Scheidungs-Angelegenheiten: Nach dem katholischen Kirchenrecht ist die Ehe unauflöslich. Trotzdem ist eine Trennung von Tisch und Bett vor allem auf gewisse Zeit möglich. Allerdings dürfen die Ehegatten diesen Schritt nicht eigenmächtig tun, sondern müssen dazu Erlaubnis einholen. Der Kommissar versuchte zuerst eine Versöhnung. Eventuell rief er die weltliche Obrigkeit an, welche die Partner zwang, wieder zusammenzuleben. Liess sich dies nicht erreichen, beantragte eine Partei die Scheidungsklage. Der Kommissar führte dabei nur den Informationsprozess. Er verhörte die Parteien und Zeugen und schickte dann die Akten an den bischöflichen Hof.

Dieser verfügte in der Regel zuerst nur eine befristete Trennung. Blieb das Paar getrennt, entschied das Gericht auch über die Vermögenstrennung. Diese Kompetenz wurde später in Luzern von der weltlichen Regierung beansprucht.

Nullitätsachen d.h. Klagen auf Nichtbestehen einer Ehe: Früher existierten bedeutend mehr Ehehindernisse (z.B. Verwandtschaft bis zum vierten Grad; auch ein Patenverhältnis bewirkte eine geistliche Verwandtschaft, die ebenfalls als Ehehindernis galt). Auch waren die administrativen Kontrollen weniger umfassend. Die Tauf-, Ehe- und Sterbe-Verzeichnisse wurden erst vom Tridentinum eingeführt und nicht überall zuverlässig geführt. Das nachträgliche Auftauchen von Ehehindernissen war daher durchaus möglich. Das Vorgehen in solchen Fällen erfolgt analog der Scheidungsklage.

Ehedispensen: Die Ehehindernisse sind vom Kirchenrecht festgelegt; kirchliche Stellen können daher auch Ausnahmen davon gestatten. Zuständig für die Bewilligungen war je nach Grad der Bischof oder der Papst (in der Eidgenossenschaft in gewissen Fällen auch der Nuntius). Erster Ansprechpartner aber war immer der Kommissar. Er leitete das Gesuch auf dem Dienstweg an die richtige Stelle weiter. Einfache Dispensen konnte er selbst erteilen, so die Dispens von der dreimaligen Verkündigung des Eheversprechens und die Bewilligung zur Verheiratung von Heimatlosen.

Der Kommissar war Kraft seines Amtes der Vertreter des Bischofs bei der betreffenden Regierung. Umgekehrt betrachteten die Regierungen ihren Kommissar als Bindeglied zum Bischof. Der Kommissar von Luzern war auch direkter Verbindungsmann zwischen Bischof und Nuntius. Als ranghöchster Geistlicher war er aber auch Ansprechpartner, wenn der Nuntius, der Bischof oder die Regierung die gesamte Geistlichkeit ansprechen wollten, und die Geistlichen wandten sich über ihn an diese Instanzen. Diese Schaltstellenfunktion gab dem Kommissar neben der Macht seines Amtes auch einen beträchtlichen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

3. Versuch einer Einordnung des Konstanzer Kommissariats

3.1. Das Schweizer Kommissariat ist keine Neuerfindung; die Grundlagen sind im Kirchenrecht vorgesehen

In der Literatur zum Kommissariat in der Schweiz wird oft der Eindruck erweckt, diese Institution sei eine absolute Neuschöpfung. Dieser Eindruck täuscht. Auch die bischöfliche Kurie war ja bei ihren Verhandlungen an die Vorgaben des Kirchenrechts gebunden. Dass sie sich daran hielt, beweist der Umstand, dass die Luzerner Lösung und alle späteren Kommissariatsgründungen immer von der bischöflichen Kurie direkt bewilligt werden konnten.

Tatsächlich ist im Kirchenrecht das Institut der vicarii foranei vorgesehen⁵. Sie besitzen genau den Aufgabenumfang der bischöflichen Kommissare. Diese Vicarii wurden auch von Carl Borromäus in seiner Diözese Mailand eingeführt. Möglicherweise hat er die Innerschweizer auf diese Institution aufmerksam gemacht.

Auch andernorts sind z. T. später ähnliche Ämter entstanden. Typisch für sie ist die Stellung zwischen der bischöflichen Kurie und den Dekanaten. Beispiele gibt es im süddeutsch-bayerischen und im preussischen Raum⁶. Das Besondere an den Schweizer Kommissariaten liegt aber darin, dass es der jeweiligen weltlichen Regierung gelang, eine in gewissen Bereichen autonome Stelle zu erhalten, deren Zuständigkeitsbereich sich mit ihrem Territorium deckte.

3.2. Das Abkommen von 1605 war ein Provisorium, allerdings eines von langer Dauer

Weder der Rat von Luzern noch der Bischof von Konstanz erreichte in den Verhandlungen sein Ziel. In den Vorgaben für ihre Verhandlungen mit dem Nuntius hatte Luzern am 26. September 1586 unter anderem folgende Punkte festgelegt: «Dass man uns einen Vicarium verordnen, der in allen vollenklichen Gewalt habe, mit uns in fürfallenden Sachen, was geistlich personen und sachen belanget, zu handeln». «... dass man nicht umb jedes Ding nach Costantz laufen müsse ...», «item das dann auch die Sachen unterschieden und limitiert werden, wie wir uns fürhin gegen dem Bistum Costantz ze halten.»⁷

Luzern wünschte offensichtlich einen eigenen Bischof oder doch wenigstens einen Weihbischof mit weitreichenden Kompetenzen, mit dem der Rat direkt verhandeln und vor allem Abmachungen treffen konnte. Diese Punkte legte der Luzerner Rat denn auch in den Besprechungen mit Nuntius Santonio vom 18. und 22. Dezember 1586 ausdrücklich vor. Bereits der Nuntius machte dem Rat klar, dass die weitgesteckten Vorstellungen sich nicht mit dem Kirchenrecht vereinbaren liessen. Vor allem betraf dies die gewünschten Kompetenzen bezüglich der Strafgewalt über den Lebenswandel der Geistlichen.

Der Nuntius war aber anfänglich bereit, Luzern zu einem Generalvikar oder sogar einem eigenen Bischof zu verhelfen. Die Lage änderte sich jedoch, als 1589 Andreas von Österreich Bischof wurde. Er war nicht bereit, Luzern soweit entgegenzukommen. Es wurde zwar bis 1598 verhandelt und

⁵ De vicariis foraneis. Enchiridion iuris canonici, Stephanus Sipos, 6. Aufl. hrg. Ladislaus Galos, Rom 1954, S. 249f.; Codex iuris canonici Benedicti papae XV auctoritate promulgatus [1917] §§ 217, 445–450.

⁶ Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6, Freiburg 1934, S. 102 (Kommissär).

⁷ Segesser, Rechtsgeschichte, Bd. 4, S. 458f.

auch ein Abkommen erzielt. Allein die Ratifikation wurde von bischöflicher Seite immer wieder aufgeschoben. Die Abmachungen gingen auch deutlich weniger weit als die späteren Kompetenzen des Kommissars von 1605. Und die Vollmachten, die Konstanz im Dezember 1602 dem vorgesehenen Kommissar Melchior Suter geben wollte, entsprachen nicht einmal mehr den Abmachungen von 1598. Die bischöfliche Kurie war an weitgehenden Vollmachten für einen Kommissar überhaupt nicht interessiert. Der Abschluss der Verhandlungen im Jahr 1605 war ein glücklicher Zufall für Luzern. Die Kirche (vor allem der Nuntius) war anfänglich bereit, die weltliche Obrigkeit als Hebelarm für ihre Bestrebungen zur Durchführung der Reformen von Trient – besonders die Ausrottung des Konkubinats – einzusetzen.

Die unterschiedliche Beurteilung des Amtes schlägt sich auch in den Bezeichnungen nieder: Die bischöfliche Kurie sprach stets von «commissarius noster pro ditionibus Lucernensibus»; der Kommissar und die Luzerner Regierung dagegen immer von «Commissarius episcopalis generalis Lucernae». Die Bezeichung bischöflicher Generalkommissar ist eine deutliche Analogie zu Generalvikar.

3.3. Das Provisorium wird zum Modell

Schon nach wenigen Jahrzehnten hatte sich das Luzerner Kommissariat soweit etabliert, dass es für andere Orte zum Vorbild wurde. Offensichtlich hatten die Regierungen den Wert einer direkten Bezugsperson zwischen Rat und Bischof, zwischen Rat und Geistlichkeit als Gruppe erkannt. Aber auch die Vertreter der bischöflichen Kurie hatten mehrheitlich positive Erfahrungen gemacht. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Aufgaben des Kommissariats in den verschiedenen Orten wurde oben besprochen.

3.4. Der Status quo wird eifersüchtig gehütet und wird zum Recht

Das ursprüngliche Provisorium erhielt durch das Gewicht der Jahre Rechtscharakter. Wie wichtig schliesslich dieser Vertrag für beide Seiten war, zeigen die jeweiligen Versuche, ihn zu ihren Gunsten auszulegen und die umgehenden Proteste der anderen Partei. Ich beschränke mich auf einige Auseinandersetzungen beim Luzerner Kommissariat. 1660 versuchte die bischöfliche Kurie unter dem Vorwand angeblicher Unregelmässigkeiten die Kompetenzen des Kommissars einzuschränken. Eine irrtümliche Formulierung in der Instruktion des neuen Kommissars führte 1686 zu einem längeren Schriftwechsel. 1699–1706 entstanden Auseinandersetzungen über die Auslegung des neuen Stadtrechts. Das weltliche Gericht beanspruchte die Kompetenz zur Aufteilung der Güter bei Ehescheidungen. 1700–1723 verlangte Luzern vergeblich den Beisitz eines weltlichen Beobachters bei den Verhandlungen des Kommissars. Nach dem Wegfall des Staatsschutzes für die kirchlichen

Ehehindernisse in der Zeit der Helvetik behalf sich Kommissar Thaddäus Müller so, dass er zwar weiterhin Dispensen verlangte, aber dafür keine Taxen mehr erhob.

Alle Versuche einer Veränderung blieben letztlich erfolglos. Das Luzerner Kommissariat, wiewohl nur in einer Instruktion festgeschrieben, hatte praktisch die Gültigkeit eines Konkordats.

3.5. Andere Stellen übernehmen heute die Funktionen des Kommissars Die meisten Kommissariate überstanden ohne Probleme den Wechsel vom ehemaligen Bistum Konstanz zu den neuen Schweizer Bistümern. Die bisherigen Regelungen wurden praktisch unverändert fortgeführt. In Luzern wurde erst nach dem Tode von Propst Josef Alois Beck 1979 die Funktion des Kommissars zwischen Regierung, bischöflicher Kurie und Klerus neu diskutiert. Seine Aufgaben gegenüber dem Klerus werden heute vom Regionaldekan wahrgenommen. Die Beziehungen zwischen Regierung und Bischof werden über den Regionaldekan oder die Domherren des Standes abgewickelt. Der Bereich des Ehegerichts aber fiel an die Kurie in Solothurn zurück. Die moderne Mobilität (die Eisenbahn, vor allem das Auto, die Verbesserung der Postverbindungen, das Telefon und seit neuestem auch der Telefax) haben die Verbindungen bedeutend verbessert. Damit wurden die alten Begründungen «das der Costanzisch Bischofsitz uns so wyt gelegen ...» und dass «man nit also mit grossen Kosten umb jedes ding gan Costanz louffen müsse ...» wirklich ad absurdum geführt.